

Unbefugter Download mit fatalen Konsequenzen

In der Ausschließlichkeit ist es Usus, dass Vertreter sich vor Agenturvertragsende Daten des betreuten Vertragsbestandes sichern. Ein riskantes Unterfangen, wie eine jüngste Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München zeigt.

Der als Leistungsträger tätige Ehemann einer Agenturinhaberin hat nach einem Streitgespräch mit dem Unternehmer, in dem dieser ihm Hausverbot erteilt hatte, umfangreiches Datenmaterial über den ihm eingeräumten Account aus den Datenbanken des vertretenen Unternehmens auf seinen privaten eigenen E-Mail-Account in seinem Homeoffice heruntergeladen. Der Unternehmer kündigte den Vertretervertrag darauf mit sofortiger Wirkung. Der Vertreter hat die fristlose Kündigung zurückgewiesen und seinerseits den Vertretervertrag aus wichtigem Grund gekündigt. Vor dem Landgericht Ingolstadt war der Vertreter mit seiner Klage gescheitert, soweit diese auf Zahlung eines Ausgleichs und auf Schadensersatz gerichtet war. Das Landgericht sah die Kündigung des Unternehmers als wirksam an. Die dagegen gerichtete Berufung blieb erfolglos.

In den Entscheidungsgründen hat der 23. Zivilsenat unter anderem Folgendes hervorgehoben. Eine Angabe von Kündigungsgründen sei in der Erklärung einer außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 89a Handelssgesetzbuch (HGB) nicht erforderlich. Bei der Prüfung der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung seien vielmehr alle Gründe zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Kündigung objektiv vorgelegen haben. Ein Grund rechtfertige eine außerordentliche Kündigung, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwä-

gung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung bis zur vereinbarten Vertragsbeendigung oder bis zum Ablauf der Frist zur ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.

Umfangreiche Datensätze unbefugt gespeichert

Ein wichtiger Grund für die Kündigung eines Handelsvertretervertrages liege vor, wenn der für den Vertreter tätige Leistungsträger unbefugt umfangreiche Datensätze des Unternehmers, die Geschäftsinterna zum Gegenstand haben, auf seinen privaten PC herunterlädt und diese speichert, obwohl die Datensätze zur Erfüllung der Tätigkeit des Vertreters nicht erforderlich sind. Dabei komme es nicht darauf an, ob ein vom Unternehmer ausgesprochenes Hausverbot auch die Anordnung umfasse, der Vertreter dürfe

Kompakt

- Eine fristlose Kündigung ist nicht schon dann unwirksam, wenn die Kündigungsgründe nicht genannt werden.
- Der unbefugte Download umfangreicher betriebsinterner Unternehmensdaten durch den Handelsvertreter rechtfertigt eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne vorherige Abmahnung.
- Ein schwerwiegender Vertrauensbruch setzt keine strafrechtliche Verurteilung voraus.

die Firma des Unternehmers auch nicht mehr „online“ betreten. Denn in jedem Fall sei der Vertreter nicht berechtigt, die in einer „Ablage-Geschäftsführung“ des Unternehmers gespeicherten Daten auf seinem privaten PC zu speichern, nur weil er über die Möglichkeit eines Online-Zugriffs auf diese Daten verfüge.

Ohne Belang für Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung sei es, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Vertreter wegen Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels strafrechtlicher Zurechenbarkeit des Verhaltens der Hilfskraft und das Ermittlungsverfahren gegen die Hilfskraft des Vertreters wegen Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 153a Abs. 1 StPO endgültig eingestellt worden seien. Ein schwerwiegender Vertrauensbruch setze keine strafrechtliche Verurteilung voraus.

Vertrauensverhältnis endgültig zerstört

Das unbefugte Herunterladen der Daten des Unternehmers durch den Vertreter wiege so schwer, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien des Vertretervertrages endgültig zerstört werde und dem Unternehmer eine Fortsetzung der Zusammenarbeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar sei. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der Vertreter kurz nach Ausspruch des Hausverbotes durch den Unternehmer innerhalb eines kurzen Zeit-

raums – im Streitfall von nicht einmal 14 Stunden – umfangreiche Datensätze in 48 einzelnen Downloads heruntergeladen habe.

Zwar kann bei der Prüfung, ob ein Verhalten einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Handelsvertretervertrages rechtfertigt, zugunsten des Vertreters ins Gewicht fallen, wenn dieser seit mehr als 20 Jahren für den Unternehmer tätig sei. Das unbefugte Herunterladen umfangreicher betriebsinterner Daten des Unternehmers durch den Vertreter wiege indessen als Verstoß so schwer, dass die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch in Anbetracht einer langjährigen Zusammenarbeit der Parteien als unzumutbar erscheine.

Kein Schadensersatz möglich

Zwar ist eine Abmahnung des Vertreters vor dem Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund nach den Vorschriften der § 314 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB nur ausnahmsweise entbehrlich. Ein Ausnahmefall sei aber gegeben, wenn das Fehlverhalten des Vertragspartners die Vertrauensgrundlage in so schwerwiegender Weise erschüttert hat, dass diese auch durch eine erfolgreiche Abmahnung nicht wiederhergestellt werden könnte. Diesen Fall sah der Senat angesichts der Schwere des Verstoßes als gegeben an, weil der unbefugte Download das Unternehmen in erheblichen Umfang

betroffen hat. Gehe dem Vertreter die außerordentliche Kündigung am 17. September zu, ende auch der Vertretervertrag an diesem Tag. Deshalb stehe dem Vertreter der gegen den Unternehmer begehrte Anspruch auf Schadensersatz nach § 89a Abs. 2 HGB nicht zu.

Verantwortlich für das Verhalten der Hilfskraft

Auch der klagweise geltend gemachte Ausgleichsanspruch sei nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB ausgeschlossen, weil der Unternehmer aus wichtigem Grund gekündigt und der wichtige Grund wegen eines schuldhaften Verhaltens des Vertreters bestanden habe. Dies gelte auch dann, wenn der unbefugte Download durch den einzigen Mitarbeiter des Handelsvertreters erfolgt, der die gesamte Tätigkeit für den Agenturinhaber ausgeübt hat, weil der Vertreter sich das Verhalten seiner Hilfskraft nach § 278 BGB zurechnen lassen müsse.

Die Entscheidung zeigt in aller Deutlichkeit, welches Risiko Vertreter eingehen, wenn sie sich vor einer von ihnen ausgesprochenen ordentlichen Kündigung oder alsbald nach einer ordentlichen Kündigung des Prinzipals Bestandsdaten des Unternehmers „ziehen“. Zwar handelt der Vertreter nicht schon dann unbefugt, wenn er die Daten etwa aus einer Bestandssektion für seine Akquisitionstätigkeit nutzt. Zum einen fehlt es aber vielfach daran, dass die Daten zum Zwecke der Durchführung be-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

stimmter Bestandsaktionen exportiert werden. Zum anderen muss sich die Befugnis der Speicherung der Daten auch gerade auf den dazu benutzten Datenträger beziehen. Dabei kann im Allgemeinen nicht davon ausgegangen werden, dass Unternehmensdaten auf einen vom Vertreter privat genutzten PC heruntergeladen und gespeichert werden dürfen.

Soweit das Oberlandesgericht (OLG) allerdings den Ausgleichsanspruch als ausgeschlossen angesehen hat, weicht die Entscheidung von der herrschenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ab. Danach ist einem Vertreter das Fehlverhalten seiner Hilfsperson nicht zuzurechnen, soweit es um den Ausschluss des Ausgleichs nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB geht. Die Vorschrift des § 278 BGB findet insoweit keine Anwendung. Dies bedeutet aber nicht, dass der Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit gemindert wird, und zwar möglicherweise sogar auf null. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.